

**01 | IMMOBILIENRECHT****Schluss mit Gehwegparken?!**

➤ **Steffen Müller**
Rechtsanwalt

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.06.2024 (BVerwG, Urteil vom 06.06.2024, Az. 3 C 5.23) hat das Potenzial, Park- und Stellplatzprobleme insbesondere in Großstädten (weiter) zu verschärfen und gibt Anwohnern gleichzeitig (unter bestimmten Voraussetzungen) Möglichkeiten, sich gegen allzu viel Blech vor der Haustüre zu wehren.

Anlass, Verfahrensgang und Entscheidung

Anlass für diese Entscheidung ist die in vielen Städten verbreitete und bisher selten hinterfragte Praxis des „Gehwegparkens“ – das „aufgesetzte“ Parken mit zwei Rädern auf dem Bürgersteig. Vielfach nicht bekannt: ohne explizite Anordnung, bzw. Erlaubnis durch ein Verkehrsschild, ist diese Art zu Parken gemäß § 12 Abs. 4 und 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten. Hiernach ist der „rechte Seitenstreifen“, nicht jedoch der Gehweg, zum Parken zu verwenden.

Dies nahmen Anwohner einer Bremer (Einbahn-)Straße zum Anlass und verlangten von der Stadt, Maßnahmen gegen die regelmäßig vor ihrem Haus stehenden „Gehwegparker“ zu ergreifen und entsprechende Verbotsschilder aufzustellen. Die Stadt lehnte dies, unter Verweis auf die mangelnde Erforderlichkeit solcher Schilder wegen des bereits aus dem Gesetz folgenden Verbots, ab.

Die gegen diese Ablehnung gerichtete Klage der Anwohner hatte im Ergebnis in entscheidenden Punkten Erfolg:

Bereits das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht (VG Bremen, Urteil vom 11.11.2021, Az. 5 K 1968 / 19) sprach den Klägern einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Einschreiten der zuständigen Behörde gegen das verbotswidrige Gehwegparken aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO zu, § 12 Abs. 4 und 4a StVO komme insoweit eine drittschützende Wirkung zu. Dabei nahm das Verwaltungsgericht, zugunsten der Kläger, sogar eine Ermessensreduktion auf Null dahingehend an, dass die Behörde – ohne eigenen Ermessensspielraum – verpflichtet sei, gegen die Parkenden einzuschreiten.

Das mit der Berufung befasste Obergerverwaltungsgericht Bremen (OVG Bremen, Urteil vom 13.12.2022, Az. 1 LC 64/22) bestätigte die drittschützende Wirkung des § 12 Abs. 4 und 4a StVO, schränkte den Anspruch der Kläger jedoch insoweit ein, als dass das Entschließungsermessen der Stadt nicht auf Null reduziert sei. Die Stadt habe (derzeit) keine Pflicht, auf die Anträge der Kläger hin unmittelbar einzuschreiten. Es sei vielmehr nicht zu beanstanden, wenn die Stadt zunächst den Problemdruck in den am stärksten belasteten Quartieren ermittelt und ein Konzept für ein stadtweites Vorgehen entwickelt.

Dieser Auffassung des OVG schloss sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nun letztinstanzlich in entscheidenden Punkten an (BVerwG, Urteil vom 06.06.2024, Az. 3 C 5.23). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass das in § 12 Abs. 4 und 4a StVO enthaltene „Gehwegparkverbot“ drittschützende Wirkung hat – Betroffene hätten daraus einen unmittelbaren Anspruch gegen die jeweils zuständige Behörde auf Einschreiten gegen diese Parkpraxis. Das Verbot des Gehwegparkens schütze nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch Anwohner – allerdings nur, wenn diese in der Nutzung des an ihr Grundstück grenzenden Gehwegs „erheblich beeinträchtigt“ werden.

Diese Voraussetzung müsse von dem jeweiligen Betroffenen geltend gemacht werden und führe im Ergebnis zu einer räumlichen Begrenzung des Anspruchs: die drittschützende Wirkung des Gehwegparkverbots aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO sei regelmäßig auf den Teil des Gehwegs beschränkt, der sich auf der „eigenen“ Straßenseite des betroffenen Anwohners befindet.

Die Beeinträchtigung und damit der Anspruch finde sein Ende zudem regelmäßig an der Einmündung der nächsten (Quer-)Straße; spätestens ab dort seien Anwohner (wieder) Teil der allgemeinen Gehwegbenutzer und nicht in besonderem Maße betroffen. Im Übrigen, so das Bundesverwaltungsgericht, sei das Ermessen der Stadt, bei ihrer Entscheidung einzugreifen, auch nicht auf Null reduziert. Vielmehr könne sie im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung zunächst die am Stärksten vom verbotswidrigen Gehwegparken betroffenen Stadtgebiete ermitteln und ein Konzept für ein stadtweises Vorgehen hiergegen entwickeln. Eine Priorisierung beim Vorgehen sei der Behörde daher erlaubt.

Praktische Bedeutung und Auswirkungen des Urteils

Klargestellt ist mit dem Urteil, dass Anwohner einen eigenen, direkten Anspruch gegen die jeweilige Behörde darauf haben, dass diese gegen verbotswidriges Gehwegparken vorgeht. Dies – nach den oben skizzierten Voraussetzungen – jedenfalls hinsichtlich der vor ihrem Wohnhaus liegenden Gehwege.

Städte und Gemeinden sollten unerlaubtes Gehwegparken daher nicht dauerhaft dulden oder tatenlos hinnehmen, um sich nicht angreifbar zu machen.

Anlass für allzu große Aufregung oder gar das konzeptlose Aufstellen von Ge- und Verbotsschildern besteht gleichwohl nicht. Den Städten und Gemeinden wird, im Rahmen des ihnen zukommenden Entschließungsermessens, zugebilligt, Maßnahmen gegen Gehwegparken zu priorisieren und ein gebiets- oder stadtweises Konzept zu entwickeln.

02 | ARBEITSRECHT

Kommt der vollständig elektronische Arbeitsvertrag? Update zu den geplanten Änderungen des Nachweisgesetzes

**> Nadine Kirsch**

Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Arbeitsrecht
Certified Chief Compliance Officer (DIZR)

Die „Novelle“ des Nachweisgesetzes (NachwG) sorgte 2022 für viel Unmut. Statt erleichternder Digitalisierung gab es vom deutschen Gesetzgeber anachronistische Schriftformerfordernisse und jede Menge Aufwand für Unternehmen – die Niederlegung der wesentlichen Arbeitsbedingungen sollte und musste in Schriftform mit Originalunterschrift (wet ink auf Neudeutsch) erfolgen, ansonsten drohten seit der Novelle auch noch Bußgelder.

Jetzt soll die Bürokratie abgebaut werden. Arbeitsverträge sollen künftig in Deutschland auch in digitaler Form geschlossen werden können. Wie die Fraktionsparteien mitteilten, soll ein entsprechender Passus in den Gesetzentwurf zur Bürokratieentlastung eingefügt werden und findet sich dort auch bereits.

Eine kleine aber wichtige Einschränkung wird allerdings erst bei genauer Durchsicht des Entwurfs sichtbar: Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen im Sinne des NachwG soll künftig in Textform ermöglicht werden, sofern das Dokument den Mitarbeitenden in ausdrucksfähigem Format übermittelt worden ist. Am 19.06.2024 hat die Bundesregierung zudem eine vom Bundesminister der Justiz Marco Buschmann vorgelegte Formulierungshilfe zur Ergänzung des Regierungsentwurfs für das Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. In der Formulierungshilfe werden weitere Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Bürokratie für das BEG IV vorgeschlagen, welches derzeit im Bundestag beraten wird. Was die geplante Änderung des Nachweisgesetzes betrifft, versucht der Gesetzgeber allerdings lediglich den von ihm 2022 selbst geschaffenen unnötigen Aufwand beim Nachweis von Arbeitsbedingungen für Unternehmen zu beseitigen und hat dabei auch im zweiten Anlauf nur mäßigen Erfolg. Denn auch die neuerlichen Nachbesserungen führen nicht dazu, dass alle Arbeitsverträge nunmehr risikolos elektronisch geschlossen werden können.

Die beschlossene Formulierungshilfe bezieht sich beispielsweise bei Befristungen ausschließlich auf Befristungen auf die Regelaltersgrenze. Daraus folgt, dass alle anderen Befristungen weiterhin dem Schriftformerfordernis unterliegen. Auch nachvertragliche Wettbewerbsverbote unterliegen weiterhin dem Schriftformerfordernis und können elektronisch nicht wirksam vereinbart werden.

Die Erleichterungen für Arbeitgebende lassen daher weiterhin zu wünschen übrig. Es mag Arbeitsverträge geben, die nun vollständig elektronisch zu Stande kommen können, aber das gilt eben nicht für alle Arbeitsverträge.

Insbesondere bei befristeten Arbeitsverträge (mit Ausnahme der Vereinbarung einer Befristung auf die Regelaltersgrenze) muss besonders sorgfältig geprüft werden. Werden Befristungen „versehentlich“ digital geschlossen, ist die Befristungsabrede unwirksam und das Arbeitsverhältnis endet nicht automatisch, sondern besteht auf unbestimmte Zeit. Findet dann noch das Kündigungsschutzgesetz Anwendung, können derartige Fehler auch nur schwer behoben werden, da eine Kündigung dann nicht ohne weiteres möglich ist. Um derartigen Versehen vorzubeugen, sind Arbeitgebende gut beraten, auch künftig alle Arbeitsverträge ausschließlich in Schriftform abzuschließen.

03 | MEDIZINRECHT

Wettbewerbsklauseln in Gesellschaftsverträgen von Ärzten

**Dr. Katharina Talmann**

Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Medizinrecht

Beim Austritt eines Mitgesellschafters aus der Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) stellt sich häufig die Frage, ob ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot gilt. Bei einem alters- oder krankheitsbedingtem Ausstieg spielen Wettbewerbsverbote in der Regel eine eher untergeordnete Rolle. Anders ist die Lage, wenn der ausscheidende Gesellschafter seine ärztliche Tätigkeit fortsetzt, insbesondere, wenn er sich im Einzugsgebiet der BAG niederlassen möchte. Viele Gesellschaftsverträge enthalten zwar Wettbewerbsklauseln, aber nicht immer sind diese auch wirksam. Zur Vermeidung von Streitigkeiten empfiehlt sich vorab ein genauer Blick auf die getroffene Regelung.

Zweck eines Wettbewerbsverbots, rechtlicher Hintergrund

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote dienen bei Trennung oder Ausscheiden eines Gesellschafters dem Schutz der verbleibenden Gesellschaftern vor unmittelbarer Konkurrenz. Allerdings ist auch die Berufsfreiheit des ausscheidenden Gesellschafters über Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt – und damit grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Eröffnung einer eigenen Praxis. Einschränkungen der Berufsfreiheit sind zwar zulässig, allerdings nur, wenn und soweit diese notwendig sind, um die Partner des ausscheidenden Gesellschafters vor illoyaler Verwertung der Erfolge der gemeinsamen Arbeit oder Missbrauch der Ausübung der Berufsfreiheit zu schützen. Die Interessen der verbleibenden Gesellschafter müssen also tatsächlich betroffen sein.

Das ist nicht mehr der Fall, wenn der ausscheidende Gesellschafter durch eine Klausel generell als Wettbewerber ausgeschaltet werden soll. Ein Wettbewerbsverbot darf daher das Maß des Notwendigen in räumlicher, zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht nicht überschreiten. Entscheidend ist hier zunächst die vereinbarte Wettbewerbsklausel an sich. Außerdem sind weitere Einschränkungen im Vertrag und ein vorgesehener Ausgleich in die Prüfung einzubeziehen.

Reichweite des Wettbewerbsverbot

In räumlicher Hinsicht darf das Gebiet, auf welches sich das Wettbewerbsverbot bezieht, nicht zu weit ausgedehnt werden. Dabei sind die Lage der Praxis und die Fachrichtung des Arztes zu berücksichtigen. Im ländlichen Bereich kann der Umkreis deutlich weiter ausfallen, als im Innenstadtbereich und je seltener die Fachrichtung ist, desto eher darf die Entfernung etwas höher bemessen werden.

Gegenständlich muss sich das Wettbewerbsverbot auf die bisher erbrachte Tätigkeit beziehen und darf nicht die ärztliche Tätigkeit an sich einschränken.

Bei der Festlegung des zeitlichen Rahmens muss beachtet werden, dass das Wettbewerbsverbot nicht etwa lebenslang gelten kann, sondern begrenzt werden muss. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass nach einem Zeitraum von zwei Jahren die Bindung der Patienten an den bisherigen Gesellschafter so gelöst sind, dass kein weiterer Schutz der verbleibenden Gesellschafter erforderlich ist.

Wird das Wettbewerbsverbot in räumlicher oder gegenständlicher Hinsicht zu weit ausgedehnt, ist das Verbot nichtig und damit von Anfang an unwirksam. Das hat zur Folge, dass der ausscheidende Gesellschafter sich ohne Rücksicht auf die Vereinbarung frei niederlassen und „seine“ Patienten weiterbehandeln kann. Besonders ärgerlich ist es, wenn der ausscheidende Gesellschafter „nebenan“ seine neue Praxis eröffnet.

Ist das Wettbewerbsverbot nur in zeitlicher Hinsicht zu eng gefasst, im Übrigen aber in Ordnung, wird der Zeitraum, für den das Wettbewerbsverbot gilt, hingegen nur auf ein zulässiges Maß reduziert.

Andere Einschränkungsmöglichkeiten

Wettbewerbsverbote sind nicht die einzige Möglichkeit, um einen ausscheidenden Gesellschafter an der Aufnahme einer Konkurrenztaetigkeit zu hindern. Gerade im überverordneten Planungsbereich sind (zusätzliche) Sitzbindungsklauseln oder Vereinbarungen zur Übertragung des Ausschreibungsrechts auf die verbleibenden Gesellschafter nicht selten. Grundsätzlich sind solche Klauseln auch in Kombination mit einem Wettbewerbsverbot möglich, allerdings müssen die Regelungen aufeinander abgestimmt werden. Auch ist zu bedenken, dass der ausscheidende Gesellschafter eine angemessene Entschädigung erhalten muss, damit die vertragliche Regelung keinem Berufsverbot gleichkommt. Die Regelungen zum Wettbewerbsverbot müssen deswegen auf die Vereinbarungen zum Ausscheiden und zur Abfindung abgestimmt sein.

Empfehlungen

Ein wirksames „Gesamtpaket“ hängt maßgeblich von der Gestaltung im Einzelfall ab. Im Idealfall werden eine Trennung und das Ausscheiden bereits bei der Gründung der BAG mitgedacht, besprochen und im Gesellschaftsvertrag entsprechend geregelt. Fehlt es an einer wirksamen Regelung, kann aber auch anlässlich des Ausscheidens noch eine Vereinbarung getroffen werden. Dies setzt allerdings die Mitwirkung aller, auch die des ausscheidenden Gesellschafters, voraus. Da bei streitigen Trennungen die Interessen teilweise stark auseinandergehen, ist es immer besser, solche Regelungen einvernehmlich und von Anfang an zu treffen.



04 | VERSICHERUNGSRECHT

Die Elementarschadenversicherung als nicht wegzudenkender Bestandteil von Versicherungsverträgen



➤ **Eva Maria Binder**
Rechtsanwältin

Heftige Unwetter beschäftigen die Menschen landes- und teilweise bundesweit und können existenzbedrohende wirtschaftliche Folgen haben. In der jüngsten Vergangenheit verursachte insbesondere Starkregen in mehreren Regionen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gravierende Schäden.

Gegen die Folgen von Naturereignissen können u.a. Wohngebäudeversicherungen schützen – soweit sie vom Versicherungsschutz umfasst sind. In Baden-Württemberg ist dies laut Verbraucherzentrale in der weit überwiegenden Anzahl von Gebäudeversicherungen der Fall. Anders gestaltet sich die Lage beispielsweise in Rheinland-Pfalz. Dort sind weit weniger als 50 % der Wohngebäude durch eine Elementarschaden-Versicherung geschützt. Bundesweit liegt der Durchschnitt bei nur 43 %.

Zu den Elementarschäden zählen beispielsweise Starkregen und Überschwemmung, Hochwasser, Schneedruck, Lawinen/Erdrutsch, Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch. Ohne den Zusatz Elementarschäden sind lediglich Schäden beispielsweise durch Feuer, Blitzschlag, Sturm, Leitungswasser oder Überspannung versichert.

Insbesondere viele ältere Gebäudeversicherungsverträge beinhalten keinen Schutz gegen Elementarschäden. Erstaunlich ist dies aus dem Grund, dass Starkregen überall Schäden verursachen kann; selbst wenn das Gebäude auf einem Berg gelegen sein sollte.

Für plötzliche Starkregenfälle häufen sich die Beschwerden, dass Wohngebäude hiergegen nicht versichert wären, in der betroffenen Region sogar eine derartige Versicherung überhaupt nicht angeboten werde.

Soweit Elementarschäden nicht mitversichert sind, kommt eine „normale“ Hausrat- oder Gebäudeversicherung für Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Witterungsniederschläge oder einen durch solche Ereignisse verursachten Rückstau oftmals nicht auf. Nur die zusätzliche Versicherung von Elementarschäden kommt für vollgelaufene Keller, verschlammtes Gebäudeinneres etc. mitsamt den oft erheblichen Folgeschäden für das Gebäude und/oder den Hausrat auf. Hierbei kann die Elementarschadenversicherung Bestandteil der Gebäudeversicherung oder Hausratversicherung sein. Sie ist nicht zwingend als separater, zusätzlicher Vertrag abzuschließen.

Sind Elementarschäden mitversichert, sollten auch die Details des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer bekannt sein – bestenfalls bevor Schäden eintreten, die üblicherweise mit erheblichem Mehraufwand einherkommen, neben welchem ein Studium der Versicherungsbedingungen kaum zu bewältigen ist. Zu den Details gehören insbesondere die Informationen, welche Gefahren abgesichert sind, aber auch: Welche Pflichten treffen den Versicherungsnehmer? Innerhalb welcher Frist ist der Schadens Eintritt zu melden, ohne dass der Versicherer die Leistung aufgrund der zu späten Meldung kürzen darf?

Vor allem im Bereich der Überschwemmungen kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an (und bedarf ggf. der Überprüfung des Versicherungsschutzes). Oftmals klammern Versicherer diverse Überschwemmungsschäden aus dem Versicherungsschutz aus. Dies soll näher anhand des Beispiels Rückstau erläutert werden: Ein Rückstau kann entstehen, wenn die Kanalisation durch starke Regenfälle, Tauwetter oder Überschwemmung so überlastet ist, dass sie kein weiteres Wasser mehr aufnehmen kann.

Die Folge davon ist, dass das Wasser durch die Ableitungsrohre wieder ins Haus zurückfließt und sich dort sammelt (und zu Schäden führt). Viele Gemeinden verlangen in ihren Satzungen den Einbau einer Rückstauklappe. Ist diese erforderlich, aber nicht verbaut, kann die Versicherung – selbst wenn Rückstauschäden grundsätzlich vom Versicherungsschutz umfasst sind – die Leistung (unter Umständen sogar auf Null) kürzen. Neben der Prüfung des Versicherungsumfangs sollte daher auch regelmäßig Kontakt mit der Gemeinde gesucht werden, um etwaige in der Satzung enthaltene Erfordernisse in Erfahrung zu bringen.

Dasselbe gilt für die Hausratversicherung. Die Hausratversicherung deckt Schäden an der Einrichtung (die Gebäudeversicherung – wie der Name bereits vermuten lässt – am Gebäude). Auch hier müssten elementare Schäden am Hausrat vom Versicherungsschutz umfasst sein, um diese von der Versicherung erstattet zu erhalten. Ist im Keller beispielsweise ein Gästezimmer eingerichtet (neben Möbeln auch ein TV und sonstige technische Geräte) und werden diese beschädigt, nachdem aufgrund von Starkregen Wasser in das Gebäudeinnere tritt und sich dort sammelt, kommt die Hausratversicherung grundsätzlich für die beweglichen Gegenstände im Gästezimmer auf – soweit Elementarschäden mitversichert sind. Andernfalls ist der Versicherungsnehmer für das Ersetzen der beschädigten Gegenstände allein auf weiter Flur.

Als Grundsatz für beide Versicherungen (Hausrat und Gebäude) gilt, dass der Versicherungsnehmer beweibelastet ist. Bei Eintritt eines schädigenden Ereignisses sollte daher, wenn möglich, der Schadeneintritt sowie die Schadenfolgen gut bildlich dokumentiert oder sogar gefilmt werden, damit es später nicht zu Beweisproblemen kommt.

Zusätzlich zu den Verpflichtungen des Versicherungsnehmers laut Versicherungsvertrag verbleibt es bei jedem Schadeneintritt bei der den Versicherungsnehmer treffenden Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass der Schaden so gering wie möglich gehalten werden muss; eingetretenes Wasser muss schnellstmöglich abgepumpt werden, Hausrat ist (sofern keine Gefahr für die eigene Sicherheit besteht) in Sicherheit zu bringen, Feuchtigkeit ist schnellstmöglich trocken zu legen.

Bereits vorab können Versicherer im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen verlangen, mögliche Schäden so gering wie möglich zu halten, beispielsweise indem Gegenstände im Keller nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden dürfen. Auch insofern empfiehlt sich dringend ein Blick in die Versicherungsbedingungen (hier: der Hausratversicherung) und ggf. nachfolgende „Umgestaltung“ der Kellerräume.

Schäden durch Überschwemmungen betreffen zwischenzeitlich nicht „lediglich“ die klassischen Hochwassergebiete, sondern nehmen insgesamt zu. Sobald Elementarschäden in einer Region bereits eingetreten sind, wird der Abschluss einer Versicherung für diese Region schwieriger, jedenfalls kostspieliger. Aufgrund der Zunahme an Elementarschäden kann dies zwischenzeitlich (oder in nicht absehbarer Zukunft) uns alle betreffen und stellt damit ein aktuelles und wichtiges Thema dar, mit welchem man sich besser vor Eintritt eines Schadens in Ruhe (und bestenfalls mangels Schadeneintritt am eigenen Eigentum umsonst) befasst hat.

05 | GESELLSCHAFTSRECHT

Unternehmensverkauf erfolgreich meistern – aber wie?



➤ **Sandra Maier**
Rechtsanwältin

Gründe für den Verkauf des eigenen Unternehmens gibt es viele – Nachfolge sichern, den verdienten Ruhestand antreten, sich anderen Projekten widmen wollen, den „Zahltag realisieren“. Viele begeben sich mit dem Verkaufsprozess in unbekanntes Fahrwasser. Wir beobachten häufig folgende Fehler, die es zu vermeiden gilt:

Es beginnt mit ungewohnten Fachbegriffen und Abkürzungen, meist auf Englisch

Erst NDA, dann LOI über DD, evtl. ein Binding Offer und am Ende Signing des SPA oder APA. Wer sich im Verkaufsprozess nicht auskennt, wird schnell überrannt von Fachbegriffen aus der M&A-Welt gespickt mit schwer verständlichem Juristendeutsch. Um eine optimale Verhandlung zu führen, müssen Sie wissen, wovon die Rede ist und in welchem Abschnitt des Verkaufsprozesses Sie sich befinden. Fragen Sie bei Unklarheiten immer nach, um letztlich guten Gewissens Ihre Unterschrift unter den Kaufvertrag setzen zu können.



➤ **Larissa Naomi Dura**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Wer sein Unternehmen verkauft, legt Fremden sensible Informationen offen, die Konkurrenten nutzen können, um Ihnen zu schaden:

Während der Verkaufsverhandlungen verlangen Interessenten häufig Einsicht in Unterlagen mit Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen sensiblen Daten. Zum Schutz Ihrer Unternehmenswerte vor Ausforschung durch einen Interessenten und Verlust von Verhandlungsstärke sollten Sie deshalb eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit Interessenten abschließen und zur Geheimhaltung Ihrer Daten und des Verkaufsprozesses verpflichten und die Nutzung außerhalb des Verkaufsprozesses untersagen.

Wer mehrere Bieter für sein Unternehmen hat, kann den Kaufpreis bestimmen?**Aber was, wenn sich die Bieter untereinander verständigen:**

Wer mit wem über was verhandelt, geht nur den Verkäufer und die Interessenten etwas an. Es ist für den Verkäufer ebenfalls vorteilhaft, wenn mehrere Interessenten sich nicht untereinander über den Stand ihrer Verhandlungen austauschen und so ihre Kaufpreisangebote abstimmen und den Preis drücken können. Dies gelingt über den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung.

Der Kaufinteressent bietet Ihnen an, sich „um alles zu kümmern“:

Ist der Interessent anwaltlich vertreten, drängt er häufig darauf, Ihnen im Verkaufsprozess, etwa bei der Formulierung von Vertraulichkeitsvereinbarung und Kaufvertrag, „behilflich“ zu sein. Damit geben Sie aber das Ruder aus der Hand und der Interessent kann den Verkaufsprozess zu seinen Gunsten steuern. Übernehmen Sie die Entwurfshoheit.

Plötzlich läuft die Zeit davon:

Ein Unternehmensverkauf läuft selten glatt. Sei es, dass ein wichtiger Player plötzlich erkrankt oder ein Finanzierer springt ab. Und vielleicht wollen Sie auch eine Woche Urlaub machen zwischendrin? Eine gute Zeitplanung mit ausreichend Puffer für unvorhergesehene Ereignisse ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Transaktion.

Vorbeugen statt nachbessern:

Kein Unternehmen ist perfekt. Sie können aber durch kompetente Rechtsberater vor Ansprache von Interessenten das Unternehmen „durchleuchten“ lassen, um Risiken und versteckte Probleme abzustellen, damit Ihr Unternehmen im Verkaufsprozess einen besseren Eindruck macht. Weiter kann eine externe Bewertung des Unternehmens dabei helfen, einen angemessenen Kaufpreis zu bestimmen. Verkäufe können leicht an einer überzogenen Vorstellung vom Unternehmenswert scheitern.

Als kompetente M&A-Berater und Rechtsberater können wir Ihnen über viele hier aufgeworfene Probleme und Fragen hinweghelfen, damit Ihr Unternehmensverkauf ein Erfolg wird. Kommen Sie gerne auf uns zu.

06 | SERVICE

Beiträge zu rechtlichen Entwicklungen auf der VOELKER-Homepage

Jüngst in Kraft getretene Gesetze, Rechtsprechungsänderungen, wiederkehrende rechtliche Problemfelder oder geplante, zukünftige Vorhaben des europäischen und nationalen Gesetzgebers: Über all dies informiert VOELKER nicht nur im Rahmen des voelkerjournals, sondern regelmäßig und in kurzen Abständen auch in Form von Beiträgen auf der VOELKER-Homepage sowie in anderen Medienformaten. Seit Erscheinen des letzten voelkerjournals haben sich hier wieder spannende Entwicklungen ergeben, auf die wir gerne auszugsweise hinweisen möchten und die für eine Lektüre bereitstehen:

Herr Rechtsanwalt **Volker Rieger** berichtet in Ausgabe II 2024 des **Stiftungsmagazin der BW Bank „Stiftungsmanagement Impulse“** über in Kraft getretene gesetzliche Änderungen des Stiftungsrechts. Der Beitrag stellt die nun vereinheitlichten Regelungen zur sog. Zulegung als Hilfsmittel für notleidende Stiftungen dar. Zugleich werden rechtliche Voraussetzungen und vorbereitende Tipps geschildert. Weshalb sich die gesetzlichen Neuerungen einer wachsenden Beliebtheit erfreuen, schildert Herr Rechtsanwalt Rieger in seinem Artikel.

Digital Services Act, NIS-2-Richtlinie und Cyber Resilience Act: Es fällt schwer aktuell den Überblick über die bevorstehende oder jüngst in Kraft getretenen Vorhaben im Bereich der Digitalisierung zu behalten. Unser Kollege **Dr. Gerrit Hötzel** gibt einen Überblick über diese derzeit **wichtigsten Gesetzesnovellen** und zeigt daneben auch zugleich eine Lösung auf, wie Unternehmen mit einem **IT-Compliance Management System** einen Überblick im regulatorischen Dschungel behalten und zugleich Haftungsrisiken minimieren können.

Auch im Bereich Gesundheit sieht der Gesetzgeber derzeit vielfach Regulierungs- und Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Digitalisierung von Abläufen. Unser Medizinrechtsteam rund um die Kollegen Frau **Dr. Ulrike Brucklacher**, Herr **Dr. Christoph Renz** und Frau **Dr. Inci Demir** berichten über Chancen, Risiken und Nebenwirkungen der **verpflichtenden Empfangsbereitschaft für eArztbriefe, dem Recht auf Einsicht und Befüllung der elektronischen Patientenakte sowie über die Schwierigkeiten der Pauschalabrechnung telemedizinischer Leistungen.** An der Schnittstelle zwischen IT-Recht und Medizinrecht geben wir darüber hinaus einen Überblick über die Neuerungen betreffend der **elektronische Patientenakte gemäß dem Digital-Gesetz.**



VOELKER & Partner Rechtsanwälte Wirtschaftsprü... VOELKER & Partner Rechtsanwälte Wirtschaftsprü... Kontakt | de | en | fr

VOELKER

AKTUELLES KOMPETENZEN TEAM KARRIERE

Veranstaltungen Beiträge Aktuelles

Regional. International. Erstklassig.

VOELKER ist eine Sozietät von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit Standorten in Reutlingen, Stuttgart und Balingen.

Seit fast einem halben Jahrhundert begleiten wir mit derzeit rund 45 Berufsträgern Unternehmen und Privatpersonen bei komplexen Projekten und Transaktionen auf nationaler und internationaler Ebene, betreuen sie in allen Fragestellungen des Wirtschaftsrechts und decken sämtliche Aspekte der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung ab.

Sämtliche Beiträge aus dem kompletten Leistungsspektrum von VOELKER finden Sie unter: <https://www.voelker-gruppe.com/#beitraege>

Daneben halten wir Sie über gerne über unser LinkedIn-Profil auf dem Laufenden: <https://de.linkedin.com/company/voelker-partner-mbb>

07 | NEUES VON VOELKER

VOELKER
ist gefragt

Unser Kollege Dr. Christoph Renz war am 13. Juni 2024 zum Bundeskongress des Bundesverbands Deutscher Privatkliniken (BDPK) eingeladen, um dort über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzutragen. Mit einer 2023 in Kraft getretenen Gesetzesreform wird die medizinische Rehabilitation grundlegend neu geordnet. Im Zuge dessen wurde die DRV Bund beauftragt, Verbindliche Entscheidungen u.a. zu einem neuen Vergütungssystem und einem neuen Belegungssystem zu treffen. Dr. Christoph Renz berichtete vor ca. 200 Klinikvertretern, welche Rechtsschutzmöglichkeiten Reha-Einrichtungen gegen Verbindliche Entscheidungen ergreifen können und über deren Erfolgsaussichten. Unser Team im Medizin- und Sozialrecht berät Reha-Einrichtungen zu den neuen Verbindlichen Entscheidungen und zu den mit der DRV geschlossenen Belegungsverträgen.

VOELKER
ist engagiert

Alle Jahre wieder... hält unsere Kollegin Dr. Ulrike Brucklacher, Fachanwältin für Medizinrecht und Leiterin unseres Teams Medizin- und Sozialrecht, eine Vorlesung zum Thema „Einführung in das Arzneimittel- und Medizinprodukterecht“ im Bachelor-Studiengang Medizintechnik. Der Studiengang Medizintechnik wird gemeinsam von der Universität Stuttgart und der Eberhard-Karls-Universität Tübingen angeboten. Während in Stuttgart der Schwerpunkt auf den technischen Grundlagen wie z. B. Biomechanik, Elektrotechnik und Optik liegt, werden in Tübingen die naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen gelehrt. Frau Dr. Brucklacher freut sich, dass sie mit der Vorlesung schon einigen Studierendengenerationen einen ersten Einblick in die speziellen rechtlichen Rahmenbedingungen für Arzneimittel und Medizinprodukte geben konnte.



Streitigkeiten unter Heilberuflern werden nicht selten im Wege der außergerichtlichen Streitbeilegung, insbesondere durch Schiedsverfahren, beigelegt. Im Schiedsverfahren können die Parteien ihre Schiedsrichter und die Verfahrensregeln weitgehend selbst bestimmen, das Verfahren kann nichtöffentlich geführt werden. Unsere Kollegin Frau Dr. Talmann, Fachanwältin für Medizinrecht, ist Mitglied bei med.iatori – Deutsche Schiedsstelle im Medizinrecht e.V. und steht bei Konflikten zwischen Leistungserbringern im Gesundheitswesen als Schiedsrichterin zur Verfügung.

VOELKER gratuliert

Wir freuen uns sehr, dass unser Kollege Dr. Christian Müller bei der Vorstandswahl 2024 erneut in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen gewählt wurde. Vielen Dank für dieses Engagement. Es ist großartig, dass wir auch weiterhin einen „VOELKER-Kopf“ im Vorstand der Kammer haben.



Unsere Kollegin Nadine Kirsch hat erfolgreich die Weiterbildung zum Certified Chief Compliance Officer (DIZR) abgeschlossen und darf nunmehr diesen neuen Titel zusätzlich zu ihrem Titel „Fachanwältin für Arbeitsrecht“ führen.



Wir freuen uns sehr, dass die Rechtsanwaltskammer Tübingen unserer Kollegin Lena Hertwig den Titel „Fachanwältin für Erbrecht“ verliehen hat.



Auch unserer Kollegin Larissa Naomi Dura wurde von der Rechtsanwaltskammer Tübingen ein Titel verliehen: sie darf jetzt den Titel „Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht“ führen.



Unserer Kollegin Cristina Ivanov wurde die Urkunde der Steuerberaterkammer Stuttgart übergeben. Damit ist Frau Ivanov berechtigt, neben ihrem Titel „Master of Business Administration“ auch den Titel „Steuerberater“ zu führen.



Unser Kollege Dr. Karsten Amann (links) wurde erneut in den Aufsichtsrat der DIRO AG gewählt. Herzlichen Glückwunsch! Über das internationale Anwaltsnetzwerk DIRO verfügen wir über fachlich hochwertige Kontakte zu Kollegen in anderen Ländern und können so die Besonderheiten dortiger Rechtsordnungen berücksichtigen. Wir freuen uns sehr, dass VOELKER wieder im Aufsichtsrat der DIRO vertreten ist.



VOELKER fördert junge Talente

Bei der Preisverleihung des 15. Science2Start-Wettbewerbs im Rahmen des BioRegio STERN Management GmbH Sommerempfangs wurden wieder ausgezeichnete Ideen von Wissenschaftlern und Gründern aus der Region gewürdigt. Die Preisgelder in Höhe von insgesamt 5.500 Euro hatte erneut VOELKER ausgelobt.

Über den ersten Platz freuten sich PD Dr. Kilian Wistuba-Hamprecht, Prof. Dr. Manfred Claassen, Dr. Dr. Saskia Biskup, Dr. Aaron Mayer und Prof. Dr. Dr. Christian Schürch. Sie entwickeln mit „Vicinity Bio“ Produkte für Forschung und digitale Krebsdiagnostik mittels hochdimensionaler in-situ-ProteOMICs-Bildgebungsverfahren und KI-gestützter Analyseprozesse.

Den zweiten Platz belegte das Team um Dr. rer. nat. Sven Schnichels und Dr. rer. nat. José Hurst von der Universitäts-Augenklinik Tübingen mit dem Projekt „REVEyeVE“ mit einem steuer- und abbaubaren Nanopropeller für die okuläre Gentherapie. Die Jury vergab zwei dritte Preise: Ein Preis ging an Dr. Latifa Zekri von der Klinischen Kooperationseinheit



Translationale Immunologie. Sie hat mit ihrem Team ein ACE2-M-Fusionsprotein entwickelt, das als neues Therapeutikum gegen SARS-CoV-2 eingesetzt werden kann. Das ACE2-M hat die Funktion eines „Virus Neutralizer“ und ist auch bei den verschiedenen SARS-CoV-2-Escape-Varianten wirksam. Ein weiterer dritter Platz ging an Michael Pfeifer, Markus Schandar, Richard Rösch vom Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik IPA für „SteriDoc“, eine Technologie, die die sterile Konnektierung, also Verbindung, im Labor vereinfacht.

VOELKER informiert auf dem Fakultäts- karrieretag in Tübingen

Zum Fakultätskarrieretag der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen kamen zahlreiche Besucher am VOELKER-Stand vorbei, um sich bei Rechtsanwalt Volker Rieger aus dem NPO-Referat und Dr. Jan-David Jansing über die vielfältigen Karrieremöglichkeiten in unserer Kanzlei zu informieren.

Wir freuen uns sehr, dass so viele Talente bei uns zu Gast waren! Es war ein ereignisreicher Tag mit tollen Gesprächen. Herzlichen Dank!



Volker Rieger und Dr. Jan-David Jansing in Tübingen

VOELKER ist nominiert

Mit Freude verkünden wir unsere Nominierung für die iurratio awards 2025 in der Kategorie „Beste Arbeitgeber für das Referendariat Region Süden (ohne München und Stuttgart)“, die auf umfassenden Umfragen in juristischen Kanzleien basiert. Bewertet wurden insbesondere die Attraktivität der Arbeitgeber für die Anwaltsstation, die Einbindung in die praktische Arbeit, die Unterstützung bei der Examensvorbereitung, Bereiche wie „Einstellungen, Zusatzvergütung und sonstige Zusatzangebote“ sowie die Möglichkeit eines späteren Berufseinstiegs. Bereits seit vielen Jahren zählt VOELKER zu den Top Ten-Kanzleien für das Referendariat in der Region Süden (ohne München und Stuttgart). Diese Nominierung unterstreicht unsere Verpflichtung zur Exzellenz und unsere kontinuierlichen Bemühungen, die besten Bedingungen und Unterstützung für angehende Juristen zu bieten.



Zuwachs in unserer Kanzlei



› **Cécile-Larissa Czepan**
Bachelor Of Arts
Gesundheitsmanagement



› **Maria Gruhn**
Rechtsanwältin



› **Sven Kobbelt**
Rechtsanwalt



› **Markus Mittner**
Marketing Manager
Marketingstrategie



› **Christian Sieber**
Rechtsanwalt



› **Carola Tommenendal**
Rechtsanwältin



› **Leonard Wagner**
Rechtsanwalt

VOELKER trainiert



Trainingsaufakt am frisch erworbenen Tischkicker zur ersten internen Tischkicker-Meisterschaft bei VOELKER. Wir freuen uns schon auf viele Spiele und spannende Turniere nach Feierabend.

VOELKER lädt ein

VOELKER führt immer wieder – digital sowie an verschiedenen Orten – Veranstaltungen zu aktuellen Themen durch oder nimmt an Kooperationsveranstaltungen teil.

Regelmäßig finden zusätzlich insbesondere folgende fach- und themenspezifische Veranstaltungsreihen statt:

- Digitalisierungsforum
- Reutlinger Arbeitsrechtsforum
- Reutlinger Medizinrechtsforum
- Reutlinger Insolvenz-Forum
- Erbrechtsforum
- Update Medizinprodukterecht
- Update Krankenhausrecht
- Rechtsupdate Pflegebranche
- Compliance-Forum

Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihen beleuchtet VOELKER aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und ermöglicht interessierten Kreisen einen Fach- und Erfahrungsaustausch.

Nähere tagesaktuelle Informationen zu den Veranstaltungsreihen, darüber hinaus geplanten Einzelveranstaltungen sowie deren Terminierung und Inhalten finden Sie unter: www.voelker-gruppe.com/#aktuell.

Karriere

Für unsere Kanzleistandorte in Reutlingen und Balingen suchen wir ab sofort

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)

→ [Stellenausschreibung Reutlingen](#)

→ [Stellenausschreibung Balingen](#)

Für unseren Kanzleistandort in Reutlingen suchen wir ab sofort einen

Steuerfachangestellten (m/w/d)

→ [Stellenausschreibung](#)

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und teamorientiert sind.

Aktuell suchen wir für unseren Standort Reutlingen Rechtsanwältinnen (m/w/d) für die Rechtsberatung im Medizin- und Sozialrecht und für die Rechtsberatung von sozialen Einrichtungen und Diensten sowie Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d), Steuerfachangestellte (m/w/d), Kfm. Mitarbeiter (m/w/d) für die Bearbeitung von Mandantenbuchhaltungen, Lohn-/Gehaltsbuchhalter (m/w/d), Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d), Referendare (m/w/d), Auszubildende zum Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d) und Praktikanten.

Weitere Infos auf unserer Karriereseite: www.voelker-gruppe.com/karriere/

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19



➤ info@voelker-gruppe.com
➤ www.voelker-gruppe.com

Reutlingen · Stuttgart · Balingen